

# Satzung der GEA Mama eG

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 9. Jänner 2017

von den GründerInnen:

Heini Staudinger, geb. 5.4.1953 in Schwanenstadt

Sylvia Kislinger, geb. 16. 5. 1963 in Graz

Paul Tritscher, geb. 5.3.1980 in Schladming

*Änderungen in den §§ 3, 35 und 37 beschlossen in der Generalversammlung am 9.11.2017*

## *Präambel*

*Wir gründen diese Genossenschaft in der Überzeugung, dass wirtschaftliches Handeln nur dann nachhaltig erfolgreich sein kann, wenn es ökologisch, ökonomisch und sozial orientiert ist und die Auswirkungen des eigenen Handelns auf die Natur, auf den sozialen Zusammenhalt sowie auf vor- und nachgelagerte Wirtschaftsbereiche mit bedenkt – und damit „enkeltauglich“ ist.*

*Bei der Verfolgung der Zwecke dieser Genossenschaft orientieren wir uns am Leitbild einer lebensbejahenden Wirtschaft, in der die Bedürfnisse der Menschen und die Achtung vor der Schöpfung Vorrang vor Gewinnstreben und Profitmaximierung haben.*

# Inhalt

Präambel .....	1
I. Firma, Sitz und Unternehmensgegenstand .....	4
§ 1. Firma und Sitz .....	4
§ 2. Zweck und Unternehmensgegenstand.....	4
II. Mitgliedschaft.....	5
§ 3. Voraussetzung und Erwerb der Mitgliedschaft; Arten von Mitgliedern .....	5
§ 4. Beendigung der Mitgliedschaft .....	5
§ 5. Kündigung .....	5
§ 6. Ausschluss.....	5
§ 7. Tod, Auflösung.....	6
§ 8. Auseinandersetzung .....	6
§ 9. Allgemeine Rechte der Mitglieder.....	6
§ 10. Pflichten der Mitglieder.....	7
§ 11. Mitgliederregister .....	7
III. Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben, Haftung.....	8
§ 12. Höhe und Anzahl der Geschäftsanteile .....	8
§ 13. Geschäftsguthaben.....	8
§ 14. Übertragung .....	8
§ 15. Haftung .....	8
IV. Organe.....	8
§ 16. Organe der Genossenschaft .....	8
A) Vorstand.....	9
§ 17. Zusammensetzung und Wahl des Vorstands .....	9
§ 18. Vertretung der Genossenschaft .....	9
§ 19. Geschäftsführung im Vorstand.....	10
§ 20. Beschlussfassung im Vorstand .....	11
§ 21. Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat .....	11
§ 22. Zustimmung des Aufsichtsrats zu Geschäftsführungsmaßnahmen des Vorstands .....	12
§ 23. Dienstrecht, Bezüge und Entschädigung der Vorstandsmitglieder.....	12
§ 24. Enthebung von Vorstandsmitgliedern.....	12
B) Aufsichtsrat .....	12
§ 25. Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung des Aufsichtsrats.....	12
§ 26. Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats.....	13
§ 27. Beschlussfassung .....	14
§ 28. Enthebung von Aufsichtsratsmitgliedern.....	14

§ 28a. Geschäftsordnung für den Vorstand und den Aufsichtsrat.....	14
C) Generalversammlung.....	14
§ 29. Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung .....	14
§ 30. Einberufung der Generalversammlung .....	15
§ 31. Ort der Generalversammlung, Tagesordnung.....	15
§ 32. Leitung der Generalversammlung; Befugnisse des Vorsitzenden.....	16
§ 33. Stimmrecht .....	16
§ 34. Beschlussfähigkeit .....	17
§ 35. Mehrheitserfordernisse.....	18
§ 36. Abstimmungen und Wahlen.....	18
§ 37. Zuständigkeit der Generalversammlung .....	18
§ 38. Protokoll der Generalversammlung .....	19
IVa. Genossenschafts-Beirat.....	19
§ 38a. Einsetzung eines Genossenschafts-Beirates.....	19
§ 38b. Rechte des Genossenschafts-Beirates.....	19
§ 38c. Geschäftsführung des Genossenschafts-Beirates .....	20
V. Rechnungswesen.....	20
§ 39. Geschäftsjahr .....	20
§ 40. Jahresabschluss .....	20
§ 41. Gewinn und Verlustabdeckung, Reservefonds .....	20
VI. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft .....	21
§ 42.....	21
VII. Bekanntmachungen der Genossenschaft .....	21
§ 43.....	21
VIII. Schlussbestimmung.....	21
§ 44.....	21
§ 45.....	21

# I. Firma, Sitz und Unternehmensgegenstand

## § 1. Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet: GEA Mama eG
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Schrems.
- (3) Die Genossenschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten.

## § 2. Zweck und Unternehmensgegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Tätigkeiten ihrer Mitglieder.
- (2) Die Genossenschaft fördert ihre Mitglieder insbesondere bei der Entwicklung und Umsetzung von sinnstiftenden Vorhaben, durch die soziale Anliegen und unternehmerisches Handeln verbunden werden. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Erhaltung der regionalen Wertschöpfungskette gelegt.
- (3) Zur Verwirklichung dieses Zwecks werden von der Genossenschaft insbesondere folgende Leistungen erbracht:
  - a) Entwicklung und Produktion von alltagstauglichen und qualitativ hochwertigen Gütern
  - b) Groß- und Einzelhandel mit Waren aller Art
  - c) Betrieb von Gastronomieeinrichtungen und Beherbergungsbetrieben
  - d) Organisation von Seminaren und Schulungen zur Aus- und Weiterbildung von MitarbeiterInnen der Genossenschaft, ihren Unternehmen sowie von Mitgliedern
  - e) Entwicklung und Umsetzung von Bildungsangeboten im Rahmen der GEA-Akademie
  - f) Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Informationstechnologie (Programmierung, Beratung, Betrieb von Datenverarbeitungseinrichtungen für Dritte, Erbringung sonstiger IT-Dienstleistungen), Controlling, Werbung, Grafik und Finanzen
  - g) Erstellung von Druckerzeugnissen, Umsetzung von Medienprojekten und verlegerische Leistungen
  - h) Vermittlung von Rechtsberatungsleistungen
  - i) Erwerb und Verwaltung von Immobilien
  - j) alle zu diesem Genossenschaftsgegenstand gehörigen Hilfs- und Nebengeschäfte
- (4) Die Genossenschaft kann sich zur Erfüllung ihres Zwecks an juristischen Personen des Unternehmens- und des Genossenschaftsrechts sowie an unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaften beteiligen und Vereinen beitreten. Eine Unternehmensbeteiligung zum Zweck der Erzielung von Erträgen der Einlage ist unzulässig.
- (5) Die Ausdehnung des Zweckgeschäfts auf Nichtmitglieder ist mit der Einschränkung zulässig, dass die Genossenschaft im Wesentlichen der Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Mitglieder zu dienen hat.

## II. Mitgliedschaft

### § 3. Voraussetzung und Erwerb der Mitgliedschaft; Arten von Mitgliedern

- (1) Mitglieder der Genossenschaft können physische und juristische Personen oder unternehmerisch tätige, eingetragene Personengesellschaften werden, die sich zu den Zielen der Genossenschaft bekennen und im Sinne dieser Satzung zusammenarbeiten wollen.
- (2) Die Mitglieder der Genossenschaft werden in folgende Kurien eingeteilt:
  - a. Kurie der Pioniere (Kurie 1), das sind physische Personen, die entweder als GründerInnen dieser Kurie angehören oder aufgrund besonderer Verdienste dieser Kurie zugeordnet wurden (§37 Abs. 2 Z.14),
  - b. Kurie der MitarbeiterInnen der Genossenschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen (Kurie 2) und
  - c. Kurie der Freunde und Förderer, KundInnen und LeserInnen sowie der sonstigen Mitglieder (Kurie 3).
- (3) Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Beschluss des Vorstands, der das neue Mitglied der entsprechenden Kurie zuordnet. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- (4) In der Beitrittserklärung sind Name, Geburtsdatum, Beruf, Geschäfts- und Wohnadresse sowie – gegebenenfalls – Email-Adresse physischer Mitglieder bzw. Firma, Rechtsform, Sitz und die Firmenbuchnummer sowie – gegebenenfalls – Email-Adresse juristischer Personen oder Personengesellschaften anzuführen. Die Beitrittserklärung, welche keine Bedingungen enthalten darf, muss die ausdrückliche Erklärung enthalten, dass sich der Beitretende den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung unterwirft.

### § 4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Kündigung seitens des Mitglieds (§ 5);
2. durch Ausschluss aus der Genossenschaft (§ 6);
3. durch Tod (§ 7 Abs.1);
4. durch Auflösung (§ 7 Abs.2);
5. durch Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 14).

### § 5. Kündigung

- (1) Die Kündigung der Mitgliedschaft durch ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das Postaufgabedatum des Kündigungsschreibens maßgebend. Wird die Kündigung nicht rechtzeitig vorgenommen, ist sie zum Schluss des folgenden Geschäftsjahrs wirksam.
- (2) Die Kündigung einzelner Geschäftsanteile unter Beibehaltung der Mitgliedschaft ist zulässig. Bezüglich der Form, Frist und Wirksamkeit der Kündigung gilt Abs.1.

### § 6. Ausschluss

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen:
  1. wegen Verstoßes gegen eine Bestimmung dieser Satzung;

2. wenn es sich mit seinen Zahlungen an die Genossenschaft mehr als 6 Wochen in Verzug befindet;
  3. wegen Eintrittes der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, insbesondere Eröffnung eines Insolvenzverfahrens;
  4. wegen Fehlens oder Wegfalls der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§ 3 Abs.1);
  5. wegen Verlusts der Eigenberechtigung;
  6. wegen Zusammenarbeit mit oder Beteiligung an Konkurrenzunternehmen der Genossenschaft, sofern dadurch geschäftliche Interessen der Genossenschaft beeinträchtigt werden;
  7. wenn es sich wiederholt weigert, die gemeinsamen Interessen zu fördern oder durch sein Verhalten andere Mitglieder oder die gemeinsamen Interessen ideell oder materiell schädigt;
  8. wenn sich sonst sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.
- (2) Der Ausschluss erfolgt, nachdem dem Mitglied unter Angabe der Gründe Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, durch Beschluss des Vorstands zum Schluss des Geschäftsjahrs. Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief an die zuletzt bekannt gegebene Adresse bekannt zu geben. Mit Absendung des Beschlusses erlöschen alle dem Ausgeschlossenen übertragenen Mandate und er ist nicht mehr berechtigt, an Generalversammlungen teilzunehmen und die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen.
- (3) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands kann das Mitglied innerhalb eines Monats ab Zustellung Beschwerde beim Aufsichtsrat erheben. Konnte der Ausschlussbeschluss nicht zugestellt werden, so gilt als Zustelldatum der erste Tag, an dem das Schriftstück am Postamt zur Abholung bereitgehalten wird.
- (4) Die Entscheidung des Aufsichtsrats über den Ausschluss ist endgültig.

## § 7. Tod, Auflösung

- (1) Im Falle des Todes geht die Mitgliedschaft des Verstorbenen auf den oder die Erben über und endet mit Schluss des Geschäftsjahrs, in dem der Erbfall eingetreten ist.
- (2) Wird eine juristische Person oder Personengesellschaft aufgelöst, so scheidet sie mit Schluss des Geschäftsjahrs, in dem die Auflösung erfolgt, aus.

## § 8. Auseinandersetzung

- (1) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung seines Geschäftsguthaben.
- (2) Die Auszahlung erfolgt drei Jahre nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem das Mitglied ausgeschieden ist.
- (3) Bei Kündigung einzelner Geschäftsanteile (§ 5 Abs.2) gelten die Abs.1 und 2 sinngemäß.

## § 9. Allgemeine Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht,

1. die Dienstleistungen und Vergünstigungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen;

2. an den Generalversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und sein Stimmrecht (§ 33) auszuüben;
3. bei Anträgen auf Einberufung von Generalversammlungen mitzuwirken (§ 29 Abs.2 Z 3 und § 31 Abs.2);
4. vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung Abschriften des Jahresabschlusses, des Berichts des Vorstands, des Berichts des Aufsichtsrats und der Kurzfassung des Revisionsberichts zu verlangen;
5. an der von der Generalversammlung beschlossenen Gewinnausschüttung teilzunehmen;
6. eine Abschrift der Satzung und allfälliger Satzungsänderungen zu verlangen;
7. in das Generalversammlungsprotokoll (§ 38) Einsicht zu nehmen.

### § 10. Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat sein Verhalten dahin auszurichten, das der Erhaltung der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Mitglieder dienende genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen. Jedes Mitglied hat daher insbesondere die Pflicht,

1. den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
2. gemäß § 12 Geschäftsanteile zu erwerben und rechtzeitig einzuzahlen;
3. zur Erhaltung und Hebung der Leistungsfähigkeit der Genossenschaft beizutragen sowie die gemeinschaftlichen Unternehmungen zu unterstützen;
4. die mit der Genossenschaft getroffenen Vereinbarungen vertragskonform auszuführen und sich auch an der Kommunikation zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern zu beteiligen;
5. vertrauliche Informationen über die Genossenschaft nicht an Außenstehende weiterzugeben und vor einer Weitergabe nach außen zu schützen.
6. der Genossenschaft unverzüglich jede Änderung der in der Beitrittserklärung (§ 3 Abs.2) enthaltenen Angaben - insbesondere auch der Wohnadresse und der Emailadresse – sowie jede Änderung der Rechtsform, der Beteiligungsverhältnisse oder Wechsel der Gesellschafter seines Unternehmens unverzüglich bekannt zu geben; Mitglieder, deren Unternehmen im Firmenbuch eingetragen ist, sind verpflichtet, der Genossenschaft nach jeder Eintragung im Firmenbuch (ausgenommen Einreichung von Jahresabschlüssen) einen aktuellen Firmenbuchauszug zu übermitteln.

### § 11. Mitgliederregister

Das vom Vorstand zu führende Mitgliederregister hat zu enthalten:

1. die in § 3 Abs.5 näher bezeichneten Angaben;
2. den Tag des Beitritts und den Tag des Ausscheidens des Mitglieds;
3. die Kurie, der das Mitglied angehört;
4. die Zahl der übernommenen Geschäftsanteile sowie die Kündigung oder Übertragung eines oder mehrerer Geschäftsanteile.

## III. Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben, Haftung

### § 12. Höhe und Anzahl der Geschäftsanteile

- (1) Jedes Mitglied hat mindestens einen Geschäftsanteil zu zeichnen und sofort einzuzahlen. Die Zeichnung weiterer Geschäftsanteile ist zulässig. Vor der Genehmigung des Erwerbs von mehr als 20 Geschäftsanteilen hat der Vorstand den Aufsichtsrat anzuhören.
- (2) Ein Geschäftsanteil beträgt € 500.

### § 13. Geschäftsguthaben

- (1) Die auf die Geschäftsanteile geleisteten Zahlungen zuzüglich der Zuschreibung von Gewinnanteilen (§ 41 Abs.1) und abzüglich etwaiger Verlustanteile (§ 41 Abs.2) bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (2) Unbeschadet der Bestimmung des § 14 ist jede Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens gegen Schulden eines Mitglieds bei der Genossenschaft zu deren Nachteil ist nicht gestattet. Das Geschäftsguthaben haftet der Genossenschaft für einen etwaigen Ausfall, den sie aus einer Insolvenz des Mitglieds erleidet.
- (3) Solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, darf das Geschäftsguthaben Dritten nicht verpfändet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden. Die Auszahlung des Geschäftsguthabens darf erst nach Ablauf der in § 8 Abs.2 genannten Frist erfolgen.

### § 14. Übertragung

- (1) Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist mit Zustimmung des Vorstands zulässig und bedarf der schriftlichen Erklärung. Der Erwerber muss, wenn er nicht bereits Mitglied der Genossenschaft ist, die Mitgliedschaft erwerben. Eine Auseinandersetzung zwischen der Genossenschaft und dem auf diese Weise ausgeschiedenen Mitglied findet nicht statt, doch bleibt es gemäß § 83 Abs.2 Genossenschaftsgesetz weiterhin subsidiär in Haftpflicht.
- (2) Die Übertragung einzelner Geschäftsanteile unter Beibehaltung der Mitgliedschaft mit der in § 12 Abs.1 festgelegten Mindestzahl von Geschäftsanteilen ist unter den Voraussetzungen des Abs.1 zulässig.

### § 15. Haftung

Im Falle des Konkurses oder der Liquidation der Genossenschaft haftet jedes Mitglied außer mit seinen Geschäftsanteilen noch mit einem weiteren Betrag in der Höhe derselben.

## IV. Organe

### § 16. Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A) der Vorstand
- B) der Aufsichtsrat
- C) die Generalversammlung



## A) Vorstand

### § 17. Zusammensetzung und Wahl des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person und höchstens sechs Personen, darunter der/die Obmann/Obfrau und – sofern der Vorstand aus mehr als einem Mitglied besteht – der/die Obmann-/Obfrau-StellvertreterIn.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung auf die Dauer von bis zu fünf Jahren gewählt. Wenn die Generalversammlung keine kürzere Funktionsperiode bestimmt, dauert die Funktionsperiode der Vorstandsmitglieder fünf Jahre. Die Funktionsperiode beginnt, sofern nicht anders beschlossen, mit Schluss der Generalversammlung, in der die Wahl erfolgt ist und endet mit Schluss der ordentlichen Generalversammlung im fünften auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, im Falle der Festlegung einer kürzeren Funktionsperiode entsprechend früher. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Wählbar sind alle eigenberechtigten, physischen Mitglieder der Genossenschaft. Unbeschadet der Regelung des Abs.6 können Aufsichtsratsmitglieder dem Vorstand nicht angehören.
- (4) Die Generalversammlung wählt den Obmann/die Obfrau und – falls der Vorstand aus mehr als einem Mitglied besteht – aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder eine/n StellvertreterIn. Diese Wahl kann in einem einheitlichen Wahlgang mit der Wahl der Vorstandsmitglieder durchgeführt werden. Die Wahl gilt für die gesamte Funktionsperiode des Vorstands, kann von der Generalversammlung aber jederzeit widerrufen werden. Scheidet der Obmann/die Obfrau vorzeitig aus, so übernimmt der/die StellvertreterIn bis zur nächsten Generalversammlung dessen/deren Funktion.
- (5) Wahlvorschläge für die Wahl der Vorstandsmitglieder, des Obmanns/der Obfrau und der StellvertreterIn können eingebracht werden
  - a vom Aufsichtsrat,
  - b von zehn Mitgliedern und
  - c von 10% der bei der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Wahlvorschläge nach lit.a und b sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Generalversammlung zu übermitteln.

- (6) Sinkt durch vorzeitiges Ausscheiden die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die in Abs.1 genannte Mindestzahl, hat die unverzüglich einzuberufende Generalversammlung eine Nachwahl vorzunehmen. Bis dahin hat der Aufsichtsrat aus seiner Mitte eine Person zum vorläufigen Obmann/zur vorläufigen Obfrau zu bestellen.

Der vorläufige Obmann/Die vorläufige Obfrau darf während seiner/ihrer Vorstandstätigkeit seine/ihre Funktion im Aufsichtsrat nicht ausüben.
- (7) Die Registrierung neu gewählter und die Löschung ausgeschiedener Vorstandsmitglieder ist durch den Vorstand unverzüglich zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden.
- (8) Die Legitimation der Vorstandsmitglieder erfolgt durch das betreffende Generalversammlungsprotokoll.

### § 18. Vertretung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

- (2) Vertretungsbefugt sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, von denen einer Obmann/Obfrau oder ObmannstellvertreterIn sein muss, sowie der Obmann/die Obfrau oder der/die ObmannstellvertreterIn gemeinsam mit einem/r ProkuristIn. Ist nur ein Vorstandsmitglied gewählt, so ist es einzeln vertretungsbefugt.
- (3) Die Zeichnung erfolgt in der Weise, dass zur Firma der Genossenschaft die Unterschriften der gemäß Abs.2 vertretungsbefugten Personen hinzugesetzt werden.

### § 19. Geschäftsführung im Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung, der Geschäftsordnung und den Beschlüssen der Generalversammlung.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere die Pflicht:
  1. die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend deren Zweck und Gegenstand, insbesondere unter Beachtung des Förderauftrags, im Interesse der Mitglieder zu führen;
  2. alle personellen und sachlichen Maßnahmen zu treffen, um die ordnungsgemäße Führung des Geschäftsbetriebs zu gewährleisten; insbesondere ist auf die Erteilung einer ausreichenden Zahl von Bevollmächtigungen an entsprechend qualifizierte Personen zu achten;
  3. die Beschlüsse der Generalversammlung durchzuführen, insbesondere die Eingaben und Mitteilungen an das Firmenbuch durchzuführen;
  4. die Generalversammlung gemäß § 30 einzuberufen und – falls ein Revisionsbericht zu behandeln ist - den Revisionsverband hierzu fristgerecht einzuladen;
  5. für eine ordnungsgemäße Buchführung und insbesondere innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs für die Erstellung des Jahresabschlusses und des Berichts des Vorstands zu sorgen;
  6. der Generalversammlung einen Vorschlag für die Gewinnverwendung und Verlustabdeckung vorzulegen (§ 41);
  7. das Mitgliederregister (§ 11) ordnungsgemäß zu führen;
  8. dem Aufsichtsrat gemäß § 21 Bericht zu erstatten, über sein Verlangen an den Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen und die von ihm beanstandeten Mängel ehestens zu beheben;
  9. über Verlangen des Revisors/der Revisorin an den gesetzlichen Revisionen teilzunehmen, alle zur Revision erforderlichen Unterlagen vorzulegen, die benötigten Auskünfte zu erteilen und festgestellte Mängel ehestens zu beheben und den sonstigen Verpflichtungen nachzukommen, die in Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Revision festgelegt sind.
- (3) Der Vorstand hat darauf zu achten, dass Unterschiede im Nettogehalt der in der Genossenschaft Tätigen maximal in einem Verhältnis von 1:2 stehen. In Ausnahmefällen darf der Vorstand mit Genehmigung des Aufsichtsrates diesen Satz auf maximal 1:3 anheben.
- (4) Eine nähere Regelung der Pflichten des Vorstands erfolgt durch die Geschäftsordnung, die der Aufsichtsrat auf Grund eines Vorschlags des Vorstands beschließt.

- (5) Die Mitglieder des Vorstands haben die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden. Vorstandsmitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und gesamtschuldnerisch für den entstandenen Schaden.

## § 20. Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Die Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Die Sitzungen sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Obmann/die Obfrau oder der/die ObmannstellvertreterIn, mindestens aber zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind; die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit Stimmenmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Besteht der Vorstand nur aus zwei Personen, ist Einstimmigkeit erforderlich.

Nähere Bestimmungen, auch über die Abstimmung in anderer Form, enthält die Geschäftsordnung.

- (2) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, ihm nahestehender Personen im Sinne des § 36a AVG (Ehegatten, Verwandte oder Verschwägte, LebensgefährteIn, eingetragene PartnerInnen, etc.) oder Unternehmen berühren, so darf das betroffene Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören. Der Vorstand kann beschließen, die Teilnahme des betreffenden Vorstandsmitgliedes an der Beratung, nicht aber an der Beschlussfassung, zuzulassen.

- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind ordnungsgemäß zu protokollieren. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.

## § 21. Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat

- (1) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat jederzeit über dessen Verlangen alle auf den Geschäftsbetrieb bezughabenden Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann insbesondere folgende Unterlagen verlangen:
1. den Unternehmensplan, aus dem insbesondere die Investitions-, Finanz- und Absatzplanung hervorgeht;
  2. Rohbilanzen zu einem vom Aufsichtsrat gewünschten Stichtag;
  3. aktuelle Saldenlisten;
  4. eine Übersicht über die Mitgliederbewegung und den Mitgliederstand;
  5. in der zweiten Jahreshälfte die Halbjahresbilanz und die vorläufige Gewinn- und Verlustrechnung für das erste Halbjahr;
  6. einen Bericht über besondere Vorkommnisse; erforderlichenfalls ist hierüber vorweg der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich zu verständigen.
- (3) Auch einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates können die Vorlage von Berichten an den Aufsichtsrat verlangen. Der Vorstand kann die Berichterstattung ablehnen, es sei denn, das betreffende Aufsichtsratsmitglied wird von einem weiteren Aufsichtsratsmitglied im Verlangen auf Berichterstattung unterstützt. Verlangt der/die Aufsichtsratsvorsitzende die Vorlage eines Berichtes des Vorstands an den Aufsichtsrat, so ist diesem Verlangen auch ohne Unterstützung durch ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrates zu folgen (§ 24e Abs.1 Genossenschaftsgesetz).

- (4) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat rechtzeitig vor der ordentlichen Generalversammlung den Jahresabschluss und den Bericht des Vorstands vorzulegen.
- (5) Der Vorstand hat den Aufsichtsrat vom Termin und Fortgang der gesetzlichen Revisionen zu verständigen, ihn zu allfälligen Schlussbesprechungen mit dem Revisor einzuladen und unverzüglich nach Eingang des Revisionsberichts mit dem Aufsichtsrat über das Ergebnis der Revision in gemeinsamer Sitzung zu beraten.

## § 22. Zustimmung des Aufsichtsrats zu Geschäftsführungsmaßnahmen des Vorstands

Einer Zustimmung des Aufsichtsrates zu Geschäftsführungsmaßnahmen des Vorstands bedürfen:

- a die Bestellung von ProkuristInnen,
- b Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen ab einem Betrag von jeweils € 50.000.

## § 23. Dienstrecht, Bezüge und Entschädigung der Vorstandsmitglieder

Der Aufsichtsrat entscheidet über

- a dienstrechtliche Angelegenheiten und Bezüge der hauptberuflich tätigen Vorstandsmitglieder (Vertragsabschluss, Bezüge, u.ä.) und
- b Entschädigungen für ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder.

Der Aufsichtsrat hat darauf zu achten, dass Unterschiede im Nettogehalt der Vorstandsmitglieder zu den übrigen in der Genossenschaft Tätigen maximal in einem Verhältnis von 1:2 stehen. In Ausnahmefällen darf der Vorstand mit Genehmigung des Aufsichtsrates diesen Satz auf maximal 1:3 anheben.

## § 24. Enthebung von Vorstandsmitgliedern

- (1) Die Mitglieder des Vorstands können unbeschadet von Entschädigungsansprüchen aus bestehenden Verträgen auch vor Ablauf ihrer Funktionsperiode durch Beschluss der Generalversammlung ihrer Funktion enthoben werden.
- (2) In dringenden Fällen kann der Aufsichtsrat Vorstandsmitglieder bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung vorläufig ihrer Funktion entheben. Derartige Funktionsenthebungen sind unverzüglich zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden; sinkt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die festgelegte Mindestzahl, hat der Aufsichtsrat die in § 17 Abs. 6 vorgesehenen Maßnahmen zu treffen.

## B) Aufsichtsrat

### § 25. Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwei bis sieben Mitgliedern, wobei jedenfalls ein Mitglied der Kurie 1 und tunlichst jeweils ein Mitglied der übrigen Kurien vertreten sein soll.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Generalversammlung auf die Dauer von bis zu fünf Jahren gewählt. Wenn die Generalversammlung keine kürzere Funktionsperiode bestimmt, dauert die Funktionsperiode des Aufsichtsrates fünf Jahre. Die Funktionsperiode beginnt, sofern nicht anders beschlossen, mit Schluss der Generalversammlung, in der die Wahl erfolgt ist und endet mit Schluss der ordentlichen Generalversammlung im fünften auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, im Falle der Festlegung einer kürzeren Funktionsperiode entsprechend früher. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Wählbar sind alle eigenberechtigten, physischen Mitglieder der Genossenschaft. Mitglieder des Vorstands können dem Aufsichtsrat nicht angehören.
- (4) Wahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates können eingebracht werden:
  - a vom amtierenden Aufsichtsrat,
  - b von 10 Mitgliedern und
  - c von 10% der bei der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 Wahlvorschläge nach lit.a und b sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Generalversammlung zu übermitteln.
- (5) Sinkt durch vorzeitiges Ausscheiden die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die in Abs.1 genannte Mindestzahl, hat die unverzüglich einzuberufende Generalversammlung eine Wahl vorzunehmen.
- (6) Die Legitimation der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt durch das betreffende Generalversammlungsprotokoll.
- (7) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl gilt für die gesamte Funktionsperiode des Aufsichtsrats, kann aber von diesem jederzeit widerrufen werden.

## § 26. Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands in allen Bereichen zu überwachen und hat sich laufend über die Angelegenheiten der Genossenschaft und ihrer Einrichtungen zu unterrichten und die erforderlichen Prüfungen durchzuführen.  
 Der Aufsichtsrat ist in Ausübung seiner Überwachungstätigkeit berechtigt und verpflichtet, selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Aufsichtsratsmitglieder unter Wahrung des Vieraugenprinzips alle Geschäftsunterlagen der Genossenschaft einzusehen, die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Genossenschaft zu prüfen und die Vorlage von Berichten des Vorstands zu verlangen (§ 21 Abs.2 und 3). Über die durchgeführten Prüfungen sind Protokolle aufzunehmen, die Angaben über den Prüfungsumfang und die Prüfungsfeststellungen enthalten müssen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Bericht des Vorstands und den Vorschlag des Vorstands über Gewinnverwendung oder Verlustabdeckung zu prüfen. Er hat hierüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Unter den Voraussetzungen des § 30 Abs.1 zweiter Satz hat der Aufsichtsrat die Generalversammlung einzuberufen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, über Verlangen des Revisors/der Revisorin an den gesetzlichen Revisionen teilzunehmen, unverzüglich nach Erhalt des Revisionsberichts mit dem Vorstand in gemeinsamer Sitzung über das Ergebnis der Revision zu beraten und der nächsten Generalversammlung über die in Zusammenhang mit den Revisionsbeanstandungen durchzuführenden Maßnahmen Bericht zu erstatten.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden. Mitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und gesamtschuldnerisch für den dadurch entstandenen Schaden.

## § 27. Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit Stimmenmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder (Abs.2).

Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse auch telefonisch, per E-Mail oder im Rundlauf fassen.

- (2) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds oder ihm nahestehender Personen im Sinne des § 36a AVG (Ehegatten, Verwandte, Schwäger, LebensgefährtIn, eingetragene PartnerInnen, etc.) oder Unternehmen berühren, so darf das betroffene Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören. Der Aufsichtsrat kann beschließen, die Teilnahme des betreffenden Aufsichtsratsmitgliedes an der Beratung, nicht aber an der Beschlussfassung, zuzulassen.

- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren.

## § 28. Enthebung von Aufsichtsratsmitgliedern

Die Mitglieder des Aufsichtsrats können auch vor Ablauf ihrer Funktionsperiode durch Beschluss der Generalversammlung ihrer Funktion enthoben werden.

## § 28a. Geschäftsordnung für den Vorstand und den Aufsichtsrat

Die nähere Regelung der Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vorstands, der Aufgabenverteilung im Vorstand sowie der Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Vorstands regelt die Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt wird. In gleicher Weise jedoch ohne Vorschlag des Vorstands kann sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung geben. Hat der Aufsichtsrat keine Geschäftsordnung beschlossen, so gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Vorstand über die Geschäftsbehandlung des Vorstands für den Aufsichtsrat sinngemäß.

## C) Generalversammlung

### § 29. Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung ist jährlich abzuhalten und so einzuberufen, dass sie innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs stattfinden kann.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn
  1. eine vorangegangene Generalversammlung dies beschlossen hat;
  2. es der Aufsichtsrat unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände schriftlich verlangt hat;
  3. ein Zehntel der Mitglieder unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände schriftlich verlangt hat (§ 9 Z 3);
  4. es der Revisionsverband unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände schriftlich verlangt hat (§ 30 Abs.1);
  5. das Gericht gemäß § 7 Abs.1 Genossenschaftsrevisionsgesetz den Revisor/die Revisorin hierzu ermächtigt hat;

6. sich aus der Bilanz oder einer Zwischenbilanz ergibt, dass die Hälfte des auf die Geschäftsanteile eingezahlten Betrags verloren gegangen ist (§ 84 Genossenschaftsgesetz);
  7. es sonst im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.
- (3) Der Termin für die außerordentliche Generalversammlung ist entsprechend der Dringlichkeit festzusetzen. In den Fällen des Abs.2 Z.2 bis 4 ist die Generalversammlung binnen 14 Tagen einzuberufen und hat binnen eines Monats ab dem Einlangen des schriftlichen Verlangens beim Vorstand stattzufinden. Im Falle des Abs.2 Z 5 ist die Generalversammlung unverzüglich einzuberufen.

### § 30. Einberufung der Generalversammlung

- (1) Die Einberufung obliegt dem Vorstand. Unterlässt der Vorstand die rechtzeitige Einberufung, so ist der Aufsichtsrat hierzu berechtigt und verpflichtet. Im Fall des § 29 Abs.2 Z 4 erfolgt die Einberufung durch den Revisionsverband, wenn der Vorstand oder Aufsichtsrat die Generalversammlung nicht innerhalb der vom Revisionsverband dazu festgesetzten Frist einberuft. Im Fall des § 29 Abs.2 Z 5 erfolgt die Einberufung durch den Revisor/die Revisorin.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Verständigung der Mitglieder an die zuletzt der Genossenschaft bekannt gegebene Adresse. Mitgliedern, die eine Email-Adresse bekannt gegeben haben, wird die Einladung an die Emailadresse zugestellt. Zwischen dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. dem Tag der Versendung des Emails und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens vier Wochen, in Fällen besonderer Dringlichkeit mindestens sieben Kalendertage liegen.
- (3) Die Einladung hat den Ort, die Zeit und die Tagesordnung bekannt zu geben und den Hinweis zu enthalten, dass im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung über die angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden kann (§ 34 Abs.4).  
Im Fall der Einberufung gemäß § 29 Abs.2 Z 5 ist in der Einladung auf die Ermächtigung gemäß § 7 Abs.1 Genossenschaftsrevisionsgesetz hinzuweisen.
- (4) Die Einladung ist, wenn sie vom Vorstand ausgeht, gemäß § 18, wenn sie vom Aufsichtsrat ausgeht, durch den/die Aufsichtsratsvorsitzende/n oder seine/n StellvertreterIn, wenn sie vom Revisionsverband ausgeht, durch die dazu befugten Vertreter des Verbandes, wenn sie vom Revisor/von der Revisorin ausgeht, durch diese/n zu unterzeichnen.

### § 31. Ort der Generalversammlung, Tagesordnung

- (1) Generalversammlungen sind am Sitz der Genossenschaft oder an Orten, an denen sich eine Zweigstelle oder Niederlassung befindet, abzuhalten.
- (2) Die Tagesordnung wird vom einberufenden Organ festgesetzt. Darüber hinaus kann die Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung schriftlich verlangt werden
  - von 5 Prozent der Mitglieder,
  - vom Revisionsverband (§ 29 Abs.2 Z.4) oder
  - vom Revisor/von der Revisorin (§ 29 Abs.2 Z.4).

Das schriftliche Verlangen auf Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung der Generalversammlung muss spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand

einlangen. Die Verständigung der Mitglieder über die Ergänzungen zur Tagesordnung erfolgt spätestens 7 Tage vor der Generalversammlung. Wurde die Generalversammlung vom Aufsichtsrat oder vom Revisionsverband einberufen, sind Verlangen auf Ergänzung der Tagesordnung an Aufsichtsrat bzw. Revisionsverband zu richten, die fristgerecht die Mitglieder verständigen.

- (3) Über Gegenstände, die den Mitgliedern weder in der Einberufung noch durch eine Mitteilung über die Ergänzung der Tagesordnung bekanntgegeben wurden, kann nicht beschlossen werden. Davon ausgenommen sind Beschlüsse zur Geschäftsbehandlung in der Versammlung und die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

Eine Beratung von Gegenständen ohne Beschlussfassung ist jedoch zulässig.

### § 32. Leitung der Generalversammlung; Befugnisse des Vorsitzenden

- (1) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau des Vorstands, im Falle seiner Verhinderung der/die ObmannstellvertreterIn. Durch Beschluss der Versammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft übertragen werden. Im Falle einer Einberufung gemäß § 29 Abs.2 Z 5 führt die vom Gericht hierzu bestimmte Person den Vorsitz.
- (2) Der Vorsitzende ernennt den/die SchriftführerIn und die erforderliche Anzahl von StimmzählerInnen und ProtokollbeglaubigerInnen.
- (3) Der/Die Vorsitzende hat für einen ungestörten und geordneten Ablauf der Generalversammlung zu sorgen. Er entscheidet über die Zulassung von Personen zur Generalversammlung, die Nichtmitglieder sind, über den Vollmachtsausweis, über Sitzungsunterbrechungen sowie über die Worterteilung, Redezeitbeschränkungen und "Schluss der Debatte". Der Vorsitzende kann weiters Ordnungsrufe erteilen und Anwesende in begründeten Fällen als letztes Ordnungsmittel auch aus dem Saal verweisen. Erheben stimmberechtigte Mitglieder Widerspruch gegen eine Entscheidung zur Redezeitbeschränkung, auf „Schluss der Debatte“ oder auf Saalverweis, entscheidet die Generalversammlung.

### § 33. Stimmrecht

- (1) Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme in jener Kurie, der es laut Satzung und Beitrittserklärung angehört.
- (2) Die Stimmrechtsausübung erfolgt wie im Folgenden geregelt oder durch eine/n Bevollmächtigten (Abs. 3):
  1. bei physischen Personen durch das Mitglied selbst;
  2. bei juristischen Personen und Personengesellschaften durch das vertretungsbefugte Organ (GeschäftsführerIn, Vorstand) bzw. die vertretungsbefugten GesellschafterInnen oder durch einen Prokuristen/eine Prokuristin. Über Aufforderung hat der Nachweis der Vertretungsbefugnis anhand eines Firmenbuchauszugs zu erfolgen.

Besteht bei juristischen Personen Kollektivvertretungsmacht oder sind die zur Vertretung einer Personengesellschaft berufenen GesellschafterInnen nur kollektiv zeichnungsberechtigt oder ist ein Prokurist/eine Prokuristin nur kollektiv zeichnungsberechtigt, so hat die an der Generalversammlung teilnehmende Person ihre Berechtigung durch eine firmamäßig gefertigte Stimmrechtsausübungsermächtigung nachzuweisen;



3. bei mehreren ErbInnen eines verstorbenen Mitglieds (§ 7 Abs.1) durch den/die von allen ErbInnen zur Stimmrechtsausübung schriftlich ermächtigte/n Miterben/Miterbin.
- (3) Die Ausübung des Stimmrechts durch eine/n Bevollmächtigte/n erfordert die schriftliche Erteilung einer Vollmacht, welche auf die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung lautet. Der/die Bevollmächtigte muss Mitglied sein und kann nicht mehr als ein Mitglied vertreten.
- (4) Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat insoweit kein Stimmrecht.
- (5) Die in den Kurien abgegebenen Stimmen werden wie folgt gewichtet:
  - Kurie 1: 1/3
  - Kurie 2: 1/3
  - Kurie 3: 1/3.
 Bei jeder Abstimmung ist das in Prozenten ausgedrückte Ergebnis einer jeden Kurie mit der Gewichtung zu multiplizieren. Wenn nicht ausdrücklich anders geregelt, kommt ein Beschluss zustande, wenn die Summe der gewichteten Kurienergebnisse 50 % übersteigt.
- (6) Ist eine Kurie ohne Mitglieder oder in der Generalversammlung nicht vertreten, so wachsen die Stimmrechte den anderen Kurien zu gleichen Teilen zu.

#### § 34. Beschlussfähigkeit

- (1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist
- (2) Beschlüsse über
  1. die Änderung der Satzung,
  2. die Einbringung des Betriebs oder eines Teilbetriebs der Genossenschaft in ein anderes Unternehmen oder die Aufgabe des Betriebs oder von Betriebsteilen,
  3. die Verschmelzung der Genossenschaft,
  4. die Auflösung der Genossenschaft und die Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung,
  5. die Enthebung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern,
  6. den Austritt aus dem Revisionsverband und
  7. Kooperationen mit nachhaltiger Auswirkung auf den Leistungsaustausch zwischen Genossenschaft und Mitglied
 können nur gefasst werden, wenn von mindestens zwei Kurien jeweils ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Sollen Beschlüsse gemäß Abs.2 Z 2, 4 oder 6 gefasst werden, ist dem Revisionsverband rechtzeitig Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.
- (4) Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden, sofern die Einladung den hierfür erforderlichen Hinweis (§ 30 Abs.3) enthält. Die zur Beurteilung der Beschlussfähigkeit erforderlichen Tatsachen sind im Generalversammlungsprotokoll festzuhalten.

### § 35. Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit, die Beschlüsse über die in § 34 Abs.2 angeführten Gegenstände jedoch mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses außer Ansatz.
- (2) Änderungen der Satzung (§ 37 Abs.2 Z.1), die Auflösung der Genossenschaft und die Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung (§ 37 Abs. 2 Z.4) sowie die Wahl der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates (§37 Abs. 2 Z.8) bedürfen zusätzlich eines mehrheitlich positiven Votums der Kurie der Pioniere.

### § 36. Abstimmungen und Wahlen

- (1) Die Abstimmung erfolgt entweder offen oder geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Die offene Abstimmung ist die Regel, eine geheime Abstimmung findet nur dann statt, wenn der Vorstand oder der Aufsichtsrat dies verlangt oder wenn die Generalversammlung dies beschließt.
- (2) Wahlen erfolgen in der Regel geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Eine offene Abstimmung findet nur dann statt, wenn die Generalversammlung dies in offener Abstimmung beschließt.
- (3) Sind mehrere Wahlvorschläge (§§ 17 Abs.5, § 25 Abs.4) eingebracht worden, so wird hierüber gemeinsam abgestimmt. Ergibt der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit für einen Vorschlag, so ist eine Stichwahl über jene beiden Wahlvorschläge durchzuführen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden gezogene Los.

Die Generalversammlung kann mit einfacher Mehrheit jedoch auch eine andere Art des Wahlverfahrens beschließen.

### § 37. Zuständigkeit der Generalversammlung

- (1) Die Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Generalversammlung aus.
- (2) Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig zur Beschlussfassung über:
  1. die Änderung der Satzung;
  2. die Einbringung des Betriebs oder Teilbetriebs der Genossenschaft in ein anderes Unternehmen oder die Aufgabe des Betriebs oder von Betriebsteilen;
  3. die Verschmelzung der Genossenschaft;
  4. die Auflösung der Genossenschaft und die Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
  5. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Beschlussfassung über den Bericht des Vorstands;
  6. die Entscheidung über den Vorschlag des Vorstands betreffend die Gewinnverwendung oder Verlustabdeckung;
  7. die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat;
  8. die Wahl der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats;
  9. die Festsetzung von Vergütungen für die Mitglieder des Aufsichtsrats;

10. die Enthebung von Mitgliedern des Vorstands, auch nach vorangegangener Suspendierung durch den Aufsichtsrat (§ 24e Abs.2 Genossenschaftsgesetz) und von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
11. die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie die Wahl von Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder;
12. den Austritt aus dem Revisionsverband;
13. die Behandlung der Kurzfassung des Revisionsberichts;
14. die Zuordnung von Mitglieder, die sich besondere Verdienste für die Genossenschaft erworben haben, zur Kurie der Pioniere.

### **§ 38. Protokoll der Generalversammlung**

- (1) Über die Generalversammlungen sind Protokolle aufzunehmen. Sie haben Ort, Zeit und Tagesordnung der Generalversammlungen, die Anzahl der anwesenden Mitglieder und die vertretenen Kurien, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, den Namen der Vorsitzenden, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse unter genauer Angabe des Stimmenverhältnisses wiederzugeben.
- (2) Die Protokolle sind mit durchlaufender Seitenzahl zu versehen, auf jeder Seite vom/von der Vorsitzenden, vom/von der SchriftführerIn und von den ProtokollbeglaubigerInnen zu paraphieren, am Ende der Protokollschrift zu unterschreiben und gemeinsam mit den dazugehörigen Anlagen, insbesondere der Einladung, in einem besonderen Protokollbuch aufzubewahren. Die Führung des Protokollbuchs ist auch in Lose-Blatt-Form zulässig. In diesem Fall ist jede Seite der Protokollschrift von den genannten Personen zu unterschreiben und das Protokollbuch fallweise zu binden.

### **IVa. Genossenschafts-Beirat**

#### **§ 38a. Einsetzung eines Genossenschafts-Beirates**

- (1) Der Vorstand kann durch Beschluss einen Genossenschafts-Beirat einrichten, der aus mindestens drei und höchstens fünfzehn interessierten Mitgliedern und MitarbeiterInnen der Genossenschaft oder verbundener Unternehmen zusammengesetzt ist. Aufgabe des Beirates ist es, seinen Mitgliedern Informationen und Einblick in die Arbeit der Genossenschaft zu ermöglichen und sie daran zu beteiligen.
- (2) Die Mitglieder des Genossenschafts-Beirates werden vom Vorstand in den Beirat berufen, wobei der Vorstand ein Drittel der Beirats-Mitglieder aus Eigenem und die übrigen Mitglieder zu gleichen Teilen aufgrund von Vorschlägen der Kurien beruft. Die Kurien beschließen über ihre Vorschläge zur Berufung von Beiratsmitgliedern aus Anlass der Generalversammlung.

#### **§ 38b. Rechte des Genossenschafts-Beirates**

- (1) Der Beirat versammelt sich in Sitzungen. Er wählt eine/n VorsitzendeN und eine VorsitzendeN-StellvertreterIn. Er kann zu seinen Sitzungen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates einladen, die diesen Einladungen tunlichst Folge leisten.
- (2) Der Beirat hat weiters das Recht, zu den Sitzungen des Vorstands und des Aufsichtsrates VertreterInnen zu entsenden. Die VertreterInnen des Beirates haben das Recht, in diesen Gremien Fragen zu stellen und nach Möglichkeit unverzüglich, spätestens aber binnen zwei Wochen eine Antwort zu erhalten.

- (3) Der Vorstand kann von sich aus oder auf Ersuchen des Beirates beschließen, bestimmte Projekte der Genossenschaft dem Beirat zur Durchführung zu übertragen. Im Übertragungsbeschluss ist festzulegen, welche Befugnisse der Beirat oder bestimmte seiner Mitglieder bei der Durchführung des Projektes zukommen.

### § 38c. Geschäftsführung des Genossenschafts-Beirates

Für die Geschäftsführung des Genossenschafts-Beirates (Einberufung von Sitzungen, Rechte der Beiratsmitglieder, Anträge, etc.) gelten die Bestimmungen dieser Satzung und die Geschäftsordnung des Vorstands sinngemäß.

## V. Rechnungswesen

### § 39. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 40. Jahresabschluss

(1) Zum Ende eines jeden Geschäftsjahrs ist vom Vorstand ein die ganze Gebarung der Genossenschaft umfassender Jahresabschluss und ein Bericht des Vorstands unter Beobachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen.

(2) Der Jahresabschluss und der Bericht des Vorstands sind rechtzeitig vor der ordentlichen Generalversammlung dem Aufsichtsrat vorzulegen, der diese zu prüfen und der Generalversammlung zu berichten hat. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, die Hilfe von Sachverständigen in Anspruch zu nehmen.

(3) Wird der Jahresabschluss nicht rechtzeitig dem Aufsichtsrat vorgelegt, so ist dieser berechtigt, ihn auf Kosten des Vorstands erstellen zu lassen.

(4) Der Jahresabschluss und der Bericht des Vorstands sowie der Bericht des Aufsichtsrats sind vor der Generalversammlung im Geschäftslokal der Genossenschaft zur Einsichtnahme der Mitglieder aufzulegen. Darüber hinaus ist jedes Mitglied berechtigt, Abschriften zu verlangen. Dem Verlangen kann durch Übermittlung der elektronischen Dateien entsprochen werden.

### § 41. Gewinn und Verlustabdeckung, Reservefonds

(1) Über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt die Generalversammlung auf Grundlage des vom Vorstand erstellten detaillierten Gewinnverwendungsvorschlags. Dividenden können nur für die zum Schluss des Geschäftsjahrs voll eingezahlten Geschäftsanteile ausgeschüttet werden. Sie sind dem Geschäftsguthaben der einzelnen Mitglieder so lange zuzuschreiben, bis der noch nicht voll eingezahlte oder durch allfällige Verluste verminderte Betrag der Geschäftsanteile erreicht ist. Übersteigende Beträge werden den Kontokorrentkonten der Mitglieder zugewiesen.

(2) *Die Generalversammlung beschließt im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses, ob und in welcher Höhe die Rücklagen zur Verlustabdeckung herangezogen werden, ein Verlustvortrag auf neue Rechnung erfolgt oder die Geschäftsguthaben der Mitglieder zur Verlustabdeckung herangezogen werden.*

Verlustabschreibungen von den Geschäftsguthaben der Mitglieder erfolgen im Verhältnis der zum Schluss des Geschäftsjahrs gezeichneten Geschäftsanteile.

Werden die Verluste von den Geschäftsguthaben der Mitglieder abgeschrieben, so kann die Generalversammlung beschließen, dass in den Folgejahren die Gewinnzuweisung an die

satzungsmäßige Gewinnrücklage bis zum Ausmaß der abbeschriebenen Beträge zu unterbleiben hat.

## VI. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

### § 42.

- (1) Die Auflösung der Genossenschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen.
- (2) Die Liquidation wird nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes vollzogen.
- (3) Das nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger und nach Auszahlung der Geschäftsanteile verbleibende Vermögen ist auf die Mitglieder im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile aufzuteilen.

## VII. Bekanntmachungen der Genossenschaft

### § 43.

Soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder dieser Satzung nicht zwingend anderes bestimmt ist, erfolgen Bekanntmachungen der Genossenschaft an Mitglieder, die eine Email-Adresse bekanntgegeben haben, per Email, ansonsten durch schriftliche Mitteilung an die zuletzt der Genossenschaft bekannt gegebene Adresse.

## VIII. Schlussbestimmung

### § 44.

Jede Änderung der Satzung ist dem Revisionsverband zur Kenntnis zu bringen.

### § 45.

Die Satzung ist zur Eintragung ins Firmenbuch anzumelden. Mit der Erwirkung der Eintragung wird der Obmann beauftragt:

	Name	Geb.Datum	Beruf	Adresse
	Heini Staudinger	5.4.1953	Kaufmann	Niederschremserstraße 4b

Macht das Gericht die Eintragung davon abhängig, dass bestimmte Vorschriften dieser Satzung – insbesondere auch der Firmenwortlaut – abgeändert werden, so ist der Obmann ermächtigt, die nötigen Änderungen vorzunehmen.

Die GründerInnen:

Heini Staudinger, geb. 5.4.1953 in Schwanenstadt

.....

Sylvia Kislinger, geb. 16. 5. 1963 in Graz

.....

Paul Tritscher, geb. 5.3.1980 in Schladming

.....

Schrems, am 9. Jänner 2017